

Das Interkantonale Organ

Beschluss des Interkantonalen Organs vom 17. September 2015 zur Anpassung der Brandschutzvorschriften VKF 2015

1. Das Interkantonale Organ technische Handelshemmnisse IOTH hat am 18. September 2014 die Schweizerischen Brandschutzvorschriften „BSV 2015“ für verbindlich erklärt und auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.
2. Um die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des Bundes (ArGV 4) und die BSV Brandschutzvorschriften zu harmonisieren, beschliesst das IOTH die Richtlinie 16-15, Ziff. 3.3.3. der Brandschutzvorschriften dahingehend anpassen, dass für die dem ArGV 4 unterstellten Betriebe die dort vermerkten Anforderungen gelten und somit die Mindesttürbreite von 90 cm eingehalten wird.

Beschluss:

A.

- I. Das Interkantonale Organ technische Handelshemmnisse beschliesst die folgende revidierte Brandschutzvorschriften VKF für verbindlich:

- h) Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege » (16_15de./Stand 1.11.2015);

Neu:

3.3.3 Türen

¹ In Betrieben, welche gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), Art. 5, 7 und 8, dem Geltungsbereich der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) unterstellt sind, gelten für die Anforderungen an Türen die Vorgaben der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4).

² In Betrieben, welche gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), Art. 5, 7 und 8, dem Geltungsbereich der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) nicht unterstellt sind, kann bei Türen zu Räumen mit einer Belegung von maximal 20 Personen das lichte Durchgangsmass auf 0.8 m reduziert werden. Bei einer Belegung bis 6 Personen sind Schiebetüren möglich.

zu Ziffer 3.3 Büro, Gewerbe und Industrie (Anhang)

Hinweis:

In Betrieben, welche gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), Art. 5, 7 und 8, dem Geltungsbereich der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) unterstellt sind, kann die für den Vollzug des ArG zuständige Behörde, gestützt auf Art. 8 Abs. 7, über die BSV 2015 hinaus gehende Anforderungen an die Fluchtwege stellen:

„Erfordert der Schutz der Arbeitnehmenden vor besonderen Gefahren zusätzliche Massnahmen, so sieht der Betrieb eine grössere Anzahl von Fluchtwegen oder eine Verkürzung der Fluchtweglängen vor.“

zu Ziffer 3.3.3 Türen (Anhang)

Hinweis zu Absatz 1:

In Betrieben, welche gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), Art. 5, 7 und 8, dem Geltungsbereich der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) unterstellt sind, gilt ArGV 4 Art 10 Abs. 2:

„Zahl, Breite, Gestaltung und Anordnung der Ausgänge müssen sich nach der Ausdehnung und dem Nutzungszweck der Gebäude oder Gebäudeteile, der Zahl der Geschosse, der Gefahr des Betriebes und der Zahl der Personen richten. Die lichte Breite einflügeliger Türen muss mindestens 0.90 m betragen. Bei zweiflügeligen Türen, die sich nur in eine Richtung öffnen lassen, muss ein Flügel eine lichte Breite von mindestens 0.90 m aufweisen. Bei zweiflügeligen Pendeltüren muss die lichte Breite jedes Flügels mindestens 0.65 m betragen.“

II. Dieser Beschluss tritt auf den 1. November 2015 in Kraft und ersetzt die Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege » (16_15de./Stand 1.1.2015).

III. Der Beschluss vom 17. September 2015 ist auf der Homepage der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK veröffentlicht; ebenso wurde er allen Kantonen mitgeteilt. Damit ist die im Beschluss des Interkantonalen Organs vom 17. September 2015 verbindlich erklärte Brandschutzrichtlinie für alle Kantone zwingend anwendbar.

B.

Die Mitteilung geht an alle Kantone, die Bauproduktekommission des Bundes sowie die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen.

Bern, 18. September 2015

für das Interkantonale Organ:

Interkantonales Organ

Technische Handelshemmnisse IOTH

Der Präsident



Paul Federer

Die Generalsekretärin



Christa Hostettler